

# Statuten

## A) Name, Sitz und Zweck

|            |   |
|------------|---|
| Name, Sitz | Art. 1  |
|            | Der Sportverein Mörigen ist ein Verein gemäss Art. 60 ZGB ff. mit Sitz in Mörigen   |
| Zweck      | Art. 2  |
|            | Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Betätigung in allgemeinen Volkssportarten und die Pflege der sportlichen Kameradschaft. Förderung und Erhaltung der Gesundheit durch sportliche Betätigung sämtlicher Altersgruppen. |

## B) Organe des Vereins

|                    |   |
|--------------------|---|
| Organe             | Art. 3  |
|                    | Die Organe des Vereins sind:<br>a) Die Generalversammlung<br>b) Der Vorstand<br>c) Die Rechnungsrevisoren   |
|                    | Der Generalversammlung steht das Recht zu, durch Wahl von besonderen Chargen und/oder Spezialkommissionen die Zahl der Organe zu vermehren.   |
| Einberufung der GV | Art. 4  |
|                    | Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen und zwar im 1. Quartal des Jahres. Ausser- ordentlicherweise tritt sie zusammen so oft es die Geschäfte erfordern. Wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich begründet die Einberufung einer Versammlung verlangt, so hat der Vorstand innert 14 Tagen dem Begehren zu entsprechen. Die notwendige Einladung zur Versammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.  |
| Aufgaben           | Art. 5  |
|                    | Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Genehmigung des Protokolls der letzten GV</li><li>• Genehmigung von Ein- und Austritten</li><li>• Genehmigung von Ausschlüssen</li><li>• Verdanken des Jahresberichtes des Präsidenten</li><li>• Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenbericht</li><li>• Festsetzung der Jahresbeiträge oder sonstiger besonderer Beiträge</li><li>• Festsetzung des Kredites für den Vorstand für ausserordentliche Ausgaben</li><li>• Genehmigung des Voranschlages</li><li>• Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, Spezialkommissionen und besonderer Chargen.</li><li>• Ernennung von Ehrenmitgliedern</li></ul> |
| Beschlussfähig     | Art. 6  |
|                    | Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern sie gemäss Statuten einberufen worden ist. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los   |

Vorstand

Art. 7

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Maximal 7 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, sämtliche Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Die Wahl erfolgt auf Verlangen offen oder geheim.

Sitzungen

Art. 8

Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Im letzteren Fall ist die Vorstandssitzung innert 14 Tagen nach dem gestellten Begehren abzuhalten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse

Art. 9

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Versammlungsbeschlüsse verantwortlich. Er bereitet die ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen vor und hat alle Geschäfte zu begründen. Die vom Kassier abgelegte Jahresrechnung überweist er nach Überprüfung an die Revisoren. Die Revision hat mindestens 8 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### **C) Funktionen**

Präsident

Art. 10

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und bereitet die Geschäfte vor. Er verfasst den schriftlichen Jahresbericht und entwirft zuhanden des Vorstandes das Tätigkeitsprogramm für des folgende Jahr.

Vizepräsident  
Sekretär, Kassier

Art. 11

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.  
Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und führt die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen.  
Der Kassier besorgt das Kassawesen und legt die Jahres- und Vermögensrechnung ab. Er ist auch für den Einzug der von der Versammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge verantwortlich. Es bereitet den Voranschlag vor. Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sind im Pflichtenheft geregelt.

Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die Generalversammlung wählt jeweils die Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei das amtsälteste Mitglied ausscheidet. Die Rechnungsrevisoren (dürfen dem Vorstand nicht angehören) prüfen die vom Vorstand überwiesene Jahresrechnung und stellen der Versammlung Antrag. Die Aufgaben und Kompetenzen der Revisoren sind im Pflichtenheft geregelt.

Chargierte

Art. 13

Allfällige Chargierte und Delegierte haben dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu geben.

## D) Mitgliedschaft

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Kategorien               | Art. 14<br><br>Der Verein besteht aus Ehren-, Gründungs-, Aktiv- und Passivmitgliedern, sowie Gönnern. Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die in den vorliegenden Statuten umschriebenen Ziele und Prinzipien fördert und anerkennt.   |
| Aufnahme von Mitgliedern | Art. 15<br><br>Die Gründungsmitglieder sind diejenigen, die beim Beschluss des Vereins Mitglied geworden sind. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Aktivmitglieder. Aktivmitglied wird, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Passivmitglied oder Gönner des Vereins wird, wer den Passiv- bzw. Gönnermitgliederbeitrag bezahlt hat.  |
| Austritt<br>Ausschluss   | Art. 16<br><br>Gründe für den Verlust der Mitgliedschaft sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• Freiwilliger Austritt auf Ende des Kalenderjahres</li><li>• Nicht bezahlte Mitgliederbeiträge</li><li>• Zuwiderhandlung gegen Art. 21 der Vereinsstatuten</li><li>• Unwürdiges Benehmen gegenüber dem Verein oder gegen aussen</li></ul> Das betreffende Mitglied ist vor den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Mitgliederbeiträge sind für das abgelaufene Vereinsjahr noch zu entrichten.<br><br>Art. 17<br><br>Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf ein allfälliges Vereinsvermögen. |
| Aufnahme und Austritt    | Art. 18<br><br>Aufnahme- und Austrittsgesuche sind dem Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung einzureichen. Personen unter dem 16. Altersjahr benötigen die schriftliche Bestätigung ihres gesetzlichen Vertreters. Austritte treten auf Jahresende in Kraft. Über Ausschlüsse kann nur die Generalversammlung beschliessen.   |
| Stimmrecht               | Art. 19<br><br>Alle Gründungs-, Aktiv-, Ehrenmitglieder und Gönner sind stimm- und wahlberechtigt. Die übrigen Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht.   |
| Beitragsbefreiung        | Art. 20<br><br>Leiter und Leiterinnen, sowie die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Honorare der Leiter werden vom Vorstand bestimmt und richten sich nach Anforderungen und Leistung der betreffenden Sparte.  |
| Vereinspflichten         | Art. 21<br><br>Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzulegen.  |
| Versicherungsschutz      | Art. 22<br><br>Jedes Mitglied hat sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftbarkeit selbst zu versichern.  |

## E) Vereinsvermögen und Haftung

Vereinsvermögen Art. 23

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Bar-, Postcheck und Bankguthaben sowie Wertschriften
- Grund- und Fahrnisbesitz
- Übrige Guthaben

Einnahmen Art. 24

Zur Deckung der Kosten sind folgende Einnahmen vorgesehen:

- Mitglieder Beiträge
- Passiv- und Gönnerbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Beiträge aus öffentlichen Körperschaften und Institutionen
- Zinserträge aus Vereinsvermögen
- Einnahmen aus Anlässen

Verbindlichkeiten Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## F) Revision der Statuten

Revision Statuten Art. 26

Die vorstehenden Statuten können jederzeit durch Beschluss einer Generalversammlung geändert werden. Das Traktandum Statutenrevision muss unter Angabe der abzuändernden Artikel ausdrücklich auf der Traktandenliste der betreffenden Versammlung mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

## D) Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins Art. 27

Liegen Anträge bezüglich Auflösung des Vereins vor, so sind sie den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der betreffenden Versammlung in schriftlicher Form bekanntzugeben.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Vereinsvermögen bei Auflösung Art. 28

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so soll ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Möriegen zur Verwaltung übergeben werden, bis sich wieder ein neuer Sportverein in Möriegen bildet, dem dann dieses Vermögen zur Wahrung der vorstehend aufgeführten Ziele und Interessen ausgehändigt werden kann.

Inkrafttreten Art. 29

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 19.03.1999 genehmigt worden und treten damit sofort in Kraft.

Möriegen, den 18.03.2015

Sportverein Möriegen

Der Präsident

Die Sekretärin

Rolf Nobs

Trudy Aschwanden Karrer

